

„Freiberuflichkeit und Auftragsvergabe bei Restauratoren“

Auszug aus einem Gutachten vom Institut für Freie Berufe in Nürnberg vom Juli 2010, erstellt im Auftrag des Verbandes der Restauratoren e.V.

Zusammenfassung und Fazit:

Voraussetzungen für eine künstlerische und damit freiberufliche Tätigkeit von Restauratoren nach Urteilen von Bundesfinanzhof und Finanzgerichten:

- Restauratoren müssen künstlerisch an einem Kunstwerk tätig sein.
- Die Restaurierung eines „historisch bedeutsamen“ Gebrauchsgegenstands führt nicht zu einer künstlerischen Tätigkeit.
- Die künstlerische Tätigkeit muss klar trennbar von Ausbesserungsarbeiten sein.
- Festigungs-, Sicherungs- und Reinigungsarbeiten an einem Kunstwerk stellen für sich genommen keine künstlerische Tätigkeit dar.
- Der Restaurator ist dann künstlerisch tätig, wenn eine Lücke des Kunstwerks durch individuelles, eigenes Gestalten gefüllt wird.
- Die künstlerische Tätigkeit kommt dann in Betracht, wenn im Einzelfall die Beschädigungen ein solches Ausmaß erreicht haben, dass anstelle einer Anpassung eine Neufassung der beschädigten Stellen notwendig ist. Nur dann kann von einer „Lückenfüllung“ gesprochen werden, die eine künstlerische Herangehensweise erforderlich macht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Restauratoren mit akademischer Berufsausbildung als freiberuflich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG einzustufen sind. Bei den anderen Berufsangehörigen ist die Einzelfallprüfung regelmäßig erforderlich. Eine so genannte „Gruppenähnlichkeit“, deren Komponenten im vorliegenden Fall insbesondere wissenschaftliche, schriftstellerische und künstlerische Tätigkeiten wären, wird in der Rechtsprechung weiterhin ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund des sich wandelnden Berufsbildes ist die gängige Rechtsprechung, welche einzelne schriftstellerische, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten isoliert für sich betrachtet, als obsolet zu bezeichnen. Über diese Eigenschaften hinaus hat das Berufsbild in jüngerer Zeit eine dezidiert technisch-naturwissenschaftliche Komponente hinzugewonnen: die notwendigen Kompetenzen von modernen wie archaischen Kunsttechnologien, Herstellungstechniken und Materialien sind bisweilen bereits jenen von etablierten technischen Berufen ebenbürtig; dass beispielsweise die Technische Universität München gegebenenfalls auch den Dr. Ing. an Restauratoren verleiht, ist als eine Würdigung dieser Tatsache anzusehen.

Es ist gerade jene Interdisziplinarität als Wissenschaftler, Künstler und Techniker zugleich, welche die Eigenart des Berufsbildes Restaurator ausmacht; dies in seiner Gesamtheit angemessen zu berücksichtigen und zu würdigen wird eine notwendige Herausforderung für die künftige Rechtsprechung sein.

In der Gesamtbeurteilung üben Restauratoren einen semi-professionalisierten Beruf aus. Allerdings ist der Prozess der Professionalisierung von einer hohen Dynamik geprägt, die vor allem durch steigende Anforderungen, die Entwicklung des Berufsbildes, durch fortschreitende berufliche Spezialisierung und Differenzierung, die Akademisierung und die zunehmende berufsethische Kodifizierung gekennzeichnet ist. Der Bezug zu gesellschaftlichen Werten wie vor allem der Bewahrung kulturellen Erbes ist hoch. Die Entwicklung einer spezifischen, wissenschaftlich fundierten Disziplin durch Akademisierung ist weit fortgeschritten, gerade auch durch die Beiträge anderer Wissenschaften.

Defizite im Prozess der Professionalisierung sind insbesondere noch gegeben in der Autonomie des Berufes bzw. Berufsstandes, im System der Qualitätssicherung, in der Ausformung eines fachlichen Definitions- und Handlungsmonopols sowie in beruflicher Selbstverwaltung und Disziplinargewalt. Vor allem das Fehlen eines staatlichen Berufsschutzes und die mangelnde Berücksichtigung berufsethischer Normen und Qualitätsstandards seitens der öffentlichen Auftraggeber bei der Auftragsvergabe sind hier zu nennen.

Die Schaffung eines Kompetenzkataloges und eines nationalen Qualifikationsrahmens ist sowohl auf der nationalen als auch auf der überstaatlichen Ebene besonders positiv zu bewerten. Entsprechendes gilt für internationale Chartas und Richtlinien zur Berufsethik. Während die Berufsangehörigen also bereits viel geleistet haben, steht die Anerkennung dieser Leistungen in Politik und Gesellschaft noch aus.